

Liebe Tierfreundin, lieber Tierfreund, liebes Mitglied,

nachdem fast 10 Jahre vergangen sind und die leidliche Geschichte mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus Rheinland Pfalz immer noch in den Köpfen einiger rumschwirrt, haben wir uns im Vorstand entschlossen, ein Statement zu dieser Situation abzugeben.

Als erstes möchten wir vorwegschicken, dass keiner aus dem aktuellen Vorstand damals die Geschicke des Vereins gelenkt hat. Allerdings vertreten wir nach wie vor die Meinung der damaligen Entscheidungsträger.

Nun zum Sachverhalt:

Publiziert wird im Internet der **Auszug** des Urteils gegen uns, welcher uns mit einem Sammlungsverbot belegt.

Das Sammlungsverbot betrifft aber ausschließlich das Land Rheinland Pfalz und nichts weiter.

Warum und wie es dazu kam?

Seinerzeit waren wir im Verbund mit der Tierschutzliga welche in allen Bundesländern Informationsstände betrieben hat, so auch in Rheinland Pfalz. Ausschließlich diese wurde von der ADD überprüft.

Bei der Überprüfung hatte die ADD festgestellt, dass um eine gesamt Übersicht zu erhalten, alle der Tierschutzliga angeschlossenen Vereine sämtliche Unterlagen einreichen müssen. Dies waren immerhin 6 Vereine, welches für uns und für alle Partnervereine einen gewaltigen finanziellen und buchhalterischen Aufwand bedeutete. Nichts desto trotz haben wir versucht dem Auskunftersuchen nachzukommen und alle Vereine haben Unterlagen gesendet. Leider wurden die Forderungen der ADD nach und nach immer absurder. Des Weiteren hatte die ADD nicht anerkannt, dass wir alle zwei Jahre eine Lohnsteuerprüfung durchlaufen und turnusgemäß mindestens alle vier Jahre eine große Steuerprüfung aufweisen. Hier sei daraufhin gewiesen, dass das wichtigste Gut eines Vereines die Gemeinnützigkeit ist. Die Mobile Tierrettung e.V. **ist gemeinnützig** und hat zahlreiche Überprüfungen über sich ergehen lassen. Es ist bei einem Verein, der sich so lange um das Wohl der Tiere bemüht, unumgänglich alle steuerlichen Kriterien zu erfüllen und in enger Zusammenarbeit mit der die Gemeinnützigkeit bestätigenden Behörde (Finanzamt) zusammen zu arbeiten.

Nachdem wir einen großen Teil unserer Unterlagen, dies waren mehrere Aktenordner aller Vereine, eingereicht hatten, die ADD in Rheinlandpfalz immer noch mehr haben wollte, dies auch aus längst vergangenen Zeiträumen, sträubten wir uns gegen diese unverhältnismäßige Gängelung, da wir ohnehin niemals etwas in Rheinland Pfalz hatten und es auch nicht beabsichtigt war dort in naher Zukunft etwas zu errichten.

Wir teilten der Behörde mit, dass es unseres Erachtens jetzt genug war und ausreichend Unterlagen übergeben worden sind. Die ADD teilte uns mit, dass sie bestimmt wann es genug ist und das es sie wenig interessierte was ein anderes Amt (Finanzamt) uns bescheinigte und bestätigte.

Auf dieser Prämisse und mit folgender Begründung erließ die ADD einen Bescheid gegen den wir vorgegangen sind.

Die ADD begründete Ihre Maßnahme mit der Bemerkung:

„Die Tierschutzliga hat auf ihrer Homepage einen Spendenbutton der allen Vereinen zugute kommt, somit wirbt die Tierschutzliga für **alle angeschlossenen Vereine** faktisch in Rheinland Pfalz und wir sind hier für die Überprüfung zuständig.“

Vor Gericht rügten wir die Zuständigkeit der ADD in unserem Falle, da wir erstens nicht in Rheinland Pfalz waren und zweitens, nur weil unser Dachverband einen Spendenbutton auf der Homepage hatte, der logischerweise weltweit angeklickt werden konnte, ermächtigt dieser nicht die Zuständigkeit der ADD.

Hier bekam die ADD (aus unserer Sicht) bedauerlicher Weise recht.

Der Rechtsstreit, endete für uns vor dem OVG Rheinland Pfalz. Die Einsprüche bis dorthin haben uns ca. 1.500,00 Euro gekostet. Wir wollten nicht weiter gehen, denn jetzt hätte es viel mehr Geld gekostet, welches wir lieber für unsere Tiere verwenden wollten und unser Rechtsbeistand hat uns angeraten, auch im Hinblick, dass das Internetrecht noch in den Kinderschuhen stecke, es sein zu lassen.

Nachfolgend die einzigen 2 negativen Berichte über uns im Internet. **Es gibt und gab nie einen negative Bericht über die Tierschutzarbeit im Zusammenhang mit der Mobilen-Tierrettung!** Wir denken das spricht mehr als alles andere für unsere Arbeit.

Im zweiten Text habe ich in rot einen verständlichen Kommentar angefügt der das rechtsdeutsch entwirren soll.

25.04.2008

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat dem Verein Mobile Tierrettung e.V. mit Sitz in Berlin mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz untersagt. Der Verein kann noch Rechtsmittel gegen die Verbotsverfügung einlegen.
Der 1989 gegründete Verein Mobile Tierrettung e.V. bittet bundesweit um Geldspenden zur Förderung des Tierschutzes. Der Verein lässt durch Informationsstände unter anderem Fördermitglieder einwerben, welche regelmäßig Förderbeiträge leisten. Zuletzt war der Verein in Koblenz, Pirmasens, Bingen, Mainz sowie Wittlich aktiv.
Der Aufforderung, insbesondere hinsichtlich der Ausgaben für private Altersvorsorgeleistungen eine satzungsmäßige Verwendung der Spendengelder nachzuweisen, kommt der Verein nicht nach.
Gegen die Auskunftsverfügung der ADD ging die Mobile Tierrettung e.V. gerichtlich vor. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wurde die Auskunftspflicht des Vereins gegenüber der ADD richterlich bestätigt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
Aufgrund der beharrlichen Weigerung zur vollständigen Auskunftserteilung und Zweifel an einer satzungsmäßigen Verwendung von Spendengeldern musste die ADD ein landesweites Sammlungsverbot für Rheinland-Pfalz verfügen. Der Verein wurde darüber hinaus verpflichtet, alle rheinland-pfälzischen Fördermitglieder über das sofort vollziehbare Sammlungsverbot schriftlich zu informieren und den Einzug von Förderbeiträgen sowie Geldspenden zu stoppen.
Die Mobile Tierrettung e.V. ist ein „Partnerverein“ der Tierschutzliga in Deutschland e.V., die ebenfalls keine Sammlungen mehr in Rheinland-Pfalz durchführen darf (siehe ADD-Pressemitteilung Nr. 45 vom 15.04.2008).

Vereinsregister: VR Nr. 205938
Amtsgericht München
Amtsgericht München

Bankverbindung:
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
BLZ 740 697 68 Konto 319 899

Spendenkonto:
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
BLZ 740 697 68 Konto 100 319 899

12.08.2009

Klage des Vereins vor dem Verwaltungsgericht Trier erfolglos geblieben, wurde nunmehr auch der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 27.07.2009 abgelehnt. Damit wurde das von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verhängte Sammlungsverbot rechtskräftig bestätigt.

Die für die landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz zuständige ADD hatte dem Verein Mobile Tierrettung e.V. mit Sitz in Berlin mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung jegliche Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz untersagen. Zu Recht, wie nunmehr auch das Oberverwaltungsgericht feststellte, da der Verein trotz vorangegangener Aufforderung seiner Auskunftspflicht nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen sei und deshalb keine genügende Gewähr für eine zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung der Spendengelder biete. **Richtig, sie haben Unterlagen bekommen, allerdings war es ihnen zu wenig. Die Unterlage reichen allerdings dem Finanzamt aus uns zu überprüfen, warum nicht dem ADD?!**

Bereits die Richter des Verwaltungsgerichts Trier stellten im Eilverfahren vom 18.06.2008 fest. "... Der Antragssteller hat über beachtliche Summen keine hinreichenden Nachweise erbracht. Ferner deutet nach den getroffenen Feststellungen einiges auf Verschleierungsabsichten durch ein Beziehungsgeflecht verschiedener Vereine und sonstiger Rechtspersonen hin...". **Dies ist eine wage Vermutung, da sie keine Unterlagen haben.**

Der 1989 gegründete Verein Mobile Tierrettung e.V. mit Sitz in Berlin (jetzt Groß Döbbern/Brandenburg) bittet bundesweit um Geldspenden zur Förderung des Tierschutzes. Der Verein lässt an Informationsständen unter anderem Fördermitglieder einwerben, welche regelmäßig Förderbeiträge leisten. **Richtig, wie das Rote Kreuz, der ADAC oder Malteser um nur einige zu nennen**

Der Aufforderung, insbesondere hinsichtlich der Ausgaben für private Altersvorsorgeleistungen für die Mitarbeiter des Vereins eine satzungsgemäße Verwendung der Spendengelder nachzuweisen, kommt der Verein nicht nach. **Vier Mitarbeiter bekamen eine Lohnsteuerbefreite Direktversicherung die wir durch ihre Einstellung mit übernehmen mussten. Es handelt sich um einen steuerfreien Betrag in Höhe von 35,00 € pro Person. Nachdem wir regelmäßig eine Lohnsteuerprüfung haben, die bis dato nie beanstandet wurden gehen wir von der Richtigkeit aus.**

Die Mobile Tierrettung e.V. ist wie der Verein Trier in Not e.V. mit Sitz in Dachau ein „Partnerverein“ der Tierschutzliga in Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin, die ebenfalls keine Spendensammlungen mehr in Rheinland-Pfalz durchführen dürfen (siehe Pressemitteilungen der ADD vom 15.04.2008 und 10.09.2008).

Sollten weiterhin Spendensammlungen sowie Spendeneinzüge im Namen der Vereine Mobile Tierrettung e.V., Tier in Not e.V. sowie der Tierschutzliga in Deutschland e.V. in Rheinland-Pfalz erfolgen, bittet die ADD um Mitteilung. Um Verwechslungen mit Vereinen ähnlichen Namens zu vermeiden, bittet die ADD um eine genaue Beachtung und Benennung des Vereinsnamens inklusive der Ortsbezeichnung.

Die ADD informiert regelmäßig auf ihren Internetseiten über eingeleitete Maßnahmen im Spendenwesen.

Dies sind die einzigen, zwar **inhaltlich arg beschränkten**, Auszüge auf denen alles basiert. Dem interessierten Leser ist bestimmt aufgefallen dass der Text gekürzt wurde und nur einige, dem ADD geneigte, Passagen aufgeführt sind die eine redaktionelle Zusammenfassung bedeuten, keinesfalls das gesamte Urteil.

Die Argumentation dass der Spendenbutton rechtlich ausreicht um uns zu überprüfen, oder zwei bis drei Personen bei der ADD qualifiziert sind eine steuerliche Beurteilung abzugeben, bzw. zu behaupten dass es unerheblich ist was das Finanzamt und die Steuerkanzlei sagt. Oder gar das vollständige Urteil. Dies wurde nicht abgedruckt.

Wir hoffen mit diesem Statement etwas Licht ins Dunkel gebracht zu haben

Dachau, 01.06.2015

Markus Eyertt
Vorsitzender

Vereinsregister: VR Nr. 205938
Amtsgericht München
Amtsgericht München

Bankverbindung:
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
BLZ 740 697 68 Konto 319 899

Spendenkonto:
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
Raiffeisenbank am Dreisessel e. G.
BLZ 740 697 68 Konto 100 319 899